

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindevahlleiter -



Kommunalwahlen am 15. März 2026

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel

Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Die am 15.03.2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel gewählten Bewerber:

- Herr Niklas Gries (CDU)
- Frau Kerstin Brandau (CDU)
- Herr Thomas Thiel (CDU)
- Herr Heinz-Otto Brandau (CDU)
- Herr Michael Schmidt (CDU)
- Herr Frank Koch (SPD)
- Herr Dieter Sandrock (SPD)
- Frau Korinna Koprek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Herr Thomas Leutebrand (ÜWG)

wohnhaft jeweils in 37284 Waldkappel, haben durch schriftliche Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) mit sofortiger Wirkung auf ihre Sitze in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich den jeweiligen Verzicht auf das Mandat festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächste noch nicht berufene Bewerber folgende Personen der jeweiligen Wahlvorschläge nachgerückt sind:

- Herr Christian Sölzer (CDU)
- Herr Martin Tippach (CDU)
- Herr Carsten Degenhardt (CDU)
- Herr Carlos Widera (SPD)
- Herr Peter Wennemuth (SPD)
- Frau Judith Rauschenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Herr Tobias Marth (ÜWG)

wohnhaft jeweils in 37284 Waldkappel.

Gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Waldkappel, 20. Mai 2026

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Waldkappel
gez. Munk